Satzung des Universitätsklinikums des Saarlandes
vom 27. Juni 2025

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums des Saarlandes hat aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 UKSG am 7. Juni 2024 Änderungen der Satzung des Universitätsklinikums des Saarlandes vom 18. Dezember 2023 (Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes S. 6) beschlossen, die hiermit in der geänderten Fassung bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Gliederung

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 4 Organe

§ 5 Zusammensetzung und Organisation des Klinikumsvorstands

§ 6 Aufgaben des Klinikumsvorstands

§ 7 Zusammensetzung und Organisation des Aufsichtsrats

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 9 Klinikumskonferenz

§ 10 Konferenz der Leitenden Pflegekräfte

§ 11 Kliniken und Institute

§ 12 Direktorium und Geschäftsführende Direktorin/geschäftsführender Direktor

§ 13 Leitende Pflegekräfte

§ 14 Schulzentrum

§ 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Gliederung

(1) Das Universitätsklinikum der Universität des Saarlandes ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Es führt die Bezeichnung "Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS)“ und ein eigenes Siegel mit dieser Bezeichnung.

(3) Das Universitätsklinikum des Saarlandes hat seinen Sitz in Homburg/Saar.

(4) Die Gliederung des Universitätsklinikums ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Anstaltszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Anstaltszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Kliniken, Instituten, Medizinischen Versorgungszentren und dem Schulzentrum.

Der mildtätige Zweck wird u.a. verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb eines Childhood-Hauses für die Versorgung von Kindern, die Opfer von Gewalt wurden.

Der Anstaltszweck wird zudem durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an steuerbegünstigte Tochterunternehmen des Universitätsklinikums des Saarlandes, insbesondere

- der UKS Service gemeinnützige GmbH,
- die Johanniter Haus des UKS Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie gGmbH
- die MVZ Universitäts-Augenärzte Saarpfalz gemeinnützige GmbH

und an andere jeweils steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere Krankenhäuser, oder durch den Bezug von Kooperationsleistungen von diesen Körperschaften verwirklicht. Die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften umfasst insbesondere die Erbringung von Geschäftsbesorgungsleistungen (Rechnungswesen, Beschaffung und Einkauf, Arbeitsschutz, betriebsärztliche Leistungen und rechtliche Beratung), krankenhaushygienische (Beratungs-)Leistungen, Personal- und Sachmittelgestellung, Vermietung von Räumen und Betriebsvorrichtungen sowie sonstige Dienstleistungen (u.a. Wäscherei) und den Bezug von infrastrukturellen und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, Bewachungsdienstleistungen, Beratungs-leistungen sowie sonstigen Dienstleistungen.

(2) Das Universitätsklinikum nimmt Aufgaben der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Angehörigen nicht ärztlicher medizinischer Berufe und weitere ihm übertragene Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens wahr; im Übrigen bleibt § 3 Abs. 2 des Saarländischen Krankenhausgesetzes unberührt. Das Universitätsklinikum gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität des Saarlandes und deren Medizinischer Fakultät die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre.

(3) Das Universitätsklinikum dient der Medizinischen Fakultät der Universität bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät. Das Universitätsklinikum wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und in § 5 Abs. 2 bis 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I, S. 1080) beschriebenen Freiheiten wahrnehmen können.

(4) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum, Universität und Medizinischer Fakultät werden durch Rechtsverordnung bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 15 UKSG geregelt.

(5) Das Universitätsklinikum des Saarlandes ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Universitätsklinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Die Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens bedarf der Zustimmung der Auftrag gebenden Behörde.

(7) Bei Auflösung des Universitätsklinikums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an das Saarland, das es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten und durch ständiges Controlling sicherzustellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan, der sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan gliedert. Für den investiven Bereich wird eine mittelfristige Finanzplanung erstellt, die jährlich zu konkretisieren ist. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans erheblich gefährden, hat der Klinikumsvorstand dem Aufsichtsrat mit Vorschlägen zur Abhilfe mitzuteilen.

(3) Im Erfolgsplan sind die im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in Form der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.

(4) Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgung und Verwendung des Überschusses sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Abschreibungen, Gewinne, Darlehen, Kapitalausstattungen und andere Deckungsmittel) summarisch darzustellen.

(5) Für Investitionen und Bauunterhalt gewährt das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans. Weist das Land dem Universitätsklinikum Mittel nach Satz 1 zu, ist die Landeshaushaltsordnung anzuwenden.

(6) Der Klinikumsvorstand erstellt zum Ende eines jeden Quartals des Geschäftsjahres Zwischenabschlüsse in Form einer Vergleichsrechnung mit den Ansätzen des Wirtschaftsplans. Die Zwischenabschlüsse sind mit einer Stellungnahme dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

(7) Der Jahresabschluss des Universitätsklinikums enthält zusätzlich einen Lagebericht, der außer dem Geschäftsverlauf auch die Leistungen des Universitätsklinikums im abgelaufenen Geschäftsjahr, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Geschäftsjahr und die erwartete Entwicklung des Universitätsklinikums im laufenden Geschäftsjahr darstellt.

(8) Der Aufsichtsrat lässt den Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer prüfen.

(9) Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Aufsichtsrat, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde, der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde und dem Rechnungshof des Saarlandes bis zum 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

(10) Das Universitätsklinikum kann nach Deckung seiner Aufwendungen Rücklagen bilden.

§ 4

Organe

(1) Organe des Universitätsklinikums sind der Klinikumsvorstand und der Aufsichtsrat.

(2) Der Klinikumsvorstand und der Aufsichtsrat können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse einsetzen. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(3) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands und des Aufsichtsrats haben auch nach ihrem Ausscheiden Vertraulichkeit über die ihnen durch die Tätigkeit in diesen Organen bekannt gewordenen Angelegenheiten zu wahren.

§ 5

Zusammensetzung und Organisation des Klinikumsvorstands

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor, die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor, die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor und die Dekanin/der Dekan der Medizinischen Fakultät an. Die/der Vorsitzende, die/der eine ärztliche Ausbildung abgeschlossen haben soll, wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Die/der Vorsitzende vertritt das Universitätsklinikum.

(2) Zur Ärztlichen Direktorin/zum Ärztlichen Direktor kann bestellt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Mitglieder der Professorengruppe mit ärztlichen Aufgaben nach § 41 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) erfüllt und über Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügt. Die Einzelheiten der Vergütung, Entlastung und Ausstattung der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors werden in einer Vereinbarung zwischen der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor und dem Aufsichtsrat geregelt.

(3) Die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor, die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor sowie die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die im Verhinderungsfall deren Aufgaben wahrnehmen; § 6 Abs. 7 bleibt unberührt. Die Dekanin/der Dekan wird von der Prodekanin/dem Prodekan des Bereichs Klinische Medizin gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Fakultätsordnung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 46) in der jeweils geltenden Fassung vertreten.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt die Ärztliche Direktorin/den Ärztlichen Direktor und die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor im Benehmen mit der Klinikumskonferenz und die Pflegedirektorin/den Pflegedirektor im Benehmen mit der Konferenz der Leitenden Pflegekräfte jeweils für die Dauer von mindestens drei und höchstens acht Jahren. Im Falle einer Wiederbestellung kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.

(5) Zur Sicherstellung der Transparenz sind die Mitglieder des Klinikumsvorstands zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur umfassenden gegenseitigen Information verpflichtet.

(6) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 6

Aufgaben des Klinikumsvorstands

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind. Die Mitglieder des Klinikumsvorstands tragen die Verantwortung grundsätzlich gemeinschaftlich. Der Klinikumsvorstand ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation des Betriebs und die Verwaltung des Universitätsklinikums nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen,

2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Bedarfsplans für die bauliche Entwicklung,

3. die Beschlussfassung über die Verwendung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens zur Verfügung stehenden Mittel,

4. die Zuweisung der Mittel an die Kliniken, klinischen Institute und sonstigen klinischen Bereiche,

5. die Abstimmung der Belange der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens mit den Belangen von Forschung und Lehre nach Maßgabe der Vereinbarung nach § 15 UKSG,

6. die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen nach § 43 Abs. 4 Satz 5 des Saarländischen Hochschulgesetzes.

7. kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen im Einzelfall,

8. die Angelegenheiten des Schulzentrums nach § 14,

9. die Bestellung der Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren und der Leiterinnen und Leiter von sonstigen klinischen Bereichen sowie ihre Abberufung aus wichtigem Grund,

10. die Vereinbarungen über eine befristete und leistungsbezogene Vergütung nach § 22 UKSG,

11. den Abschluss der Pflegesatzvereinbarung,

12. den Abschluss von Tarifverträgen.

(2) Der Klinikumsvorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Entscheidungen des Klinikumsvorstands, die die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für vereinbar hält, steht ihr/ihm ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. Im Übrigen kann der Widerspruch nur durch Entscheidung des Aufsichtsrats aufgehoben werden.

(4) Maßnahmen und Beschlüsse, die Belange von Forschung und Lehre betreffen, bedürfen der Zustimmung des Dekanats. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.

(5) Unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung nach Absatz 1 Satz 2 bestehen für die Mitglieder des Klinikumsvorstands Geschäftsbereiche, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen:

1. Der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor obliegt die Verantwortung für die übergreifenden medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums.

2. Die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor leitet die Verwaltung des Universitätsklinikums; sie/er führt die Beschlüsse des Klinikumsvorstands aus und ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

3. Die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor leitet den Pflegedienst und ist zuständig für die Belange des Schulzentrums nach § 14.

4. Die Dekanin/der Dekan ist zuständig für die Wahrung der Belange von Forschung und Lehre im Sinne von § 2 Abs. 3.

Das Nähere über die Zuständigkeitsbereiche der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors, der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors und der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors wird in der Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands nach § 5 Abs. 6 geregelt.

(6) Der Klinikumsvorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Leitungen von Kliniken, klinischen Instituten und sonstigen klinischen Bereichen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen.

(7) Das Hausrecht nimmt die/der Vorsitzende wahr, die/der insoweit von der Kaufmännischen Direktorin/dem Kaufmännischen Direktor vertreten wird.

(8) Der Klinikumsvorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten und nimmt die Arbeitgeberfunktion für die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Universitätsklinikums wahr.

§ 7

Zusammensetzung und Organisation des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. eine Vertreterin/ein Vertreter der für Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde,
4. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder ihre Vertreterin/ihr Vertreter/seine Vertreterin/sein Vertreter,
5. zwei bis drei externe Sachverständige, davon mindestens eine/einer aus der Wirtschaft und eine/einer aus der medizinischen Wissenschaft,
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Beschäftigten nach § 20, die/der von diesen gewählt wird und
7. bis zu zwei weitere von der Landesregierung zu benennende Mitglieder.

Die/der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats nach einem Vorschlag der für Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde vom Aufsichtsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt, sofern sie ihm nicht Kraft Amtes angehören, vier Jahre.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 werden von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf Vorschlag des Klinikumsvorstands bestellt. Für die Beschäftigtenvertreterin/den Beschäftigtenvertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das sie/ihn im Falle einer Verhinderung im Aufsichtsrat vertritt. Die Beschäftigtenvertreterin/der Beschäftigtenvertreter und das Ersatzmitglied werden nach einer vom Aufsichtsrat erlassenen Wahlordnung gewählt.

(4) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Klinikumsvorstand. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, und trägt Sorge für die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen nach § 2 Abs. 3. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Änderung dieser Satzung sowie die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands,

2. die Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands, die Regelung ihrer Vergütung und ihre Abberufung aus wichtigem Grund, soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören,

3. die Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Bestellung der Abschlussprüferinnen/Abschlussprüfer,

4. die Beschlussfassung über Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 UKSG,

5. die Zustimmung zum Strukturplan des Universitätsklinikums,

6. die Genehmigung der Bildung, Aufhebung und Änderung von Kliniken, klinischen Instituten und sonstigen klinischen Bereichen,

7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von klinikeigenen Grundstücken oberhalb einer Grenze von einer Million Euro,

8. die Zustimmung zum Eingehen von Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Krediten oberhalb einer Grenze von einer Million Euro,

9. die Entlastung des Klinikumsvorstands,

10. die Zustimmung zu grundsätzlichen Regelungen über Verträge nach § 22 UKSG.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen je eine Stimme; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Fall der Verhinderung können sie Personen ermächtigen, an ihrer Stelle an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Sie können an einer Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(2a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich unbeschadet der übergreifenden Interessen des Landes für das Wohl des Universitätsklinikums einzusetzen und alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben setzen könnte. Über vertrauliche Angaben, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Belange der Forschung und Lehre betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit dem Universitätspräsidium. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde.

(4) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands, soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören, nimmt der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Fall eines Haftungsanspruchs, der aufgrund ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat geltend gemacht wird, gegen das Klinikum Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Handelt das Aufsichtsratsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig, besteht dieser Anspruch nicht. Gegenüber dem Klinikum haften sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Klinikumskonferenz

(1) Die Direktorinnen und Direktoren aller Kliniken und klinischen Institute und die Leiterinnen und Leiter von sonstigen klinischen Bereichen bilden die Klinikumskonferenz.

(2) Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung.

(3) Vorsitzende/Vorsitzender der Klinikumskonferenz ist mit beratender Stimme die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor. Die übrigen Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(4) Die Klinikumskonferenz bildet eine Großgerätekommission. Ihre Aufgabe ist es, den Klinikumsvorstand bei der Anschaffung, Benutzung und Betreuung von Großgeräten zu beraten. Das Universitätspräsidium entsendet ein Mitglied in die Großgerätekommission.

(5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Klinikumskonferenz mit Zustimmung des Aufsichtsrats gibt.

§ 10

Konferenz der Leitenden Pflegekräfte

(1) Die Leitenden Pflegekräfte aller Kliniken, klinischen Institute und sonstigen klinischen Bereiche bilden zusammen mit der Leitung des Schulzentrums nach § 14 Abs. 3 die Konferenz der Leitenden Pflegekräfte.

(2) Sie berät die Pflegedirektorin/den Pflegedirektor bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

(3) Vorsitzende/Vorsitzender der Konferenz der Leitenden Pflegekräfte ist mit beratender Stimme die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor. Die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor können beratend an den Sitzungen der Konferenz der Leitenden Pflegekräfte teilnehmen.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Konferenz der Leitenden Pflegekräfte mit Zustimmung des Aufsichtsrats gibt.

§ 11

Kliniken und Institute

(1) Die Kliniken und klinischen Institute werden von Direktorinnen/Direktoren geleitet, die auch Professorinnen/Professoren der Universität sein können und vom Klinikumsvorstand bestellt werden. Die Leitung kann befristet übertragen werden.

(2) Die Stellenausschreibung ist nach Inhalt und Verfahren einvernehmlich zwischen Klinikumsvorstand und Dekanat zu regeln. Näheres ist in der Vereinbarung nach § 15 UKSG festzulegen.

(3) Die Klinik- oder Institutsdirektorin/der Klinik- oder Institutsdirektor ist im Bereich der Klinik oder des Instituts verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 UKSG, für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere für die gemäß §§ 135 a, 137 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen Maßnahmen. Sie/er ist gegenüber den Bediensteten ihrer/seiner Klinik oder ihres/seines Instituts weisungsbefugt und aufsichtspflichtig. Das Nähere regelt eine Vereinbarung mit dem Klinikumsvorstand.

(4) Für jede Klinik- oder Institutsdirektorin/jeden Klinik- oder Institutsdirektor kann auf Antrag vom Klinikumsvorstand nach Anhörung der Klinikumskonferenz eine Ständige Vertreterin/ein Ständiger Vertreter bestellt werden. Dabei hat die Klinik- oder Institutsdirektorin/der Klinik- oder Institutsdirektor ein Vorschlagsrecht.

(5) Zu den Dienstaufgaben der Klinik- oder Institutsdirektorin/des Klinik- oder Institutsdirektors gehören insbesondere

1. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des ärztlichen Dienstes sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Gesundheitsfachberufe,

2. die medizinisch-hygienischen Angelegenheiten und Apothekenangelegenheiten sowie die Überwachung der Durchführung gesundheitsbehördlicher Anordnungen,

3. die Verantwortung für die Behandlung aller Regelleistungsnehmerinnen und Regelleistungsnehmer einschließlich der zugewiesenen Gutachten- und Beobachtungsfälle,

4. die Behandlung von Privatpatientinnen und Privatpatienten, sofern mit der Klinik- oder Institutsdirektorin/dem Klinik- oder Institutsdirektor eine Vereinbarung nach § 22 UKSG geschlossen ist,

5. erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt einer anderen Fachrichtung die Mituntersuchung und -behandlung von Regelleistungsnehmerinnen und Regelleistungsnehmern sowie die Beratung (Konsultation),

6. das Erbringen ambulanter ärztlicher Leistungen, ärztlicher Sachleistungen und physikalisch-medizinischer Behandlungen für Regelleistungsnehmerinnen und Regelleistungsnehmer anderer Krankenhäuser im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(6) Hat die Klinik- oder Institutsdirektorin/der Klinik- oder Institutsdirektor Aufgaben an Mitarbeitende zur selbständigen Erledigung übertragen, bleibt seine Aufsichtspflicht unberührt. Sie/er haftet für die sorgfältige Auswahl dieser Mitarbeitenden.

§ 12

Direktorium und Geschäftsführende Direktorin/geschäftsführender Direktor

(1) Mehrere fachlich oder funktionsmäßig zusammengehörige Kliniken und/oder Institute können unter einem Direktorium zusammengefasst werden. Die Entscheidung trifft der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Klinikumsvorstands.

(2) Das Direktorium wird von den beteiligten Klinik- und/oder Institutsdirektorinnen/ Klinik- und/oder Institutsdirektoren gebildet.

(3) Das Direktorium hat insbesondere

1. für die Einhaltung der übergreifenden Budgets der beteiligten Kliniken und/oder Institute,

2. für die Optimierung der Betriebsabläufe und der Ressourcennutzung der beteiligten Kliniken und/oder Institute (z.B. gemeinsame Dienste, gemeinsames Patientenmanagement unter Einschluss der Ambulanzen, gemeinsame Geräte- und Raumnutzung, OP - Koordination) sowie für Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei klinik- oder institutsübergreifenden Fragestellungen

Sorge zu tragen, soweit nicht der Klinikumsvorstand etwas anderes geregelt hat.

(4) Aus dem Kreis der Direktoriumsmitglieder ernennt der Klinikumsvorstand auf Vorschlag des Direktoriums eine Geschäftsführende Direktorin/einen Geschäftsführenden Direktor. Diese/dieser erledigt die laufenden Geschäfte der beteiligten Kliniken und/oder Institute und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums.

§ 13

Leitende Pflegekräfte

(1) Der Pflegedienst der Kliniken, klinischen Institute und sonstigen klinischen Bereiche untersteht der jeweiligen Leitenden Pflegekraft. Sie wird vom Klinikumsvorstand im Benehmen mit der zuständigen Klinik- oder Institutsdirektorin/dem zuständigen Klinik- oder Institutsdirektor oder der Leiterin/dem Leiter des sonstigen klinischen Bereichs bestellt.

(2) Die Leitende Pflegekraft ist für die Planung, Organisation und Kontrolle sowie für den wirtschaftlichen Einsatz des Pflegedienstes verantwortlich; ihr obliegt die Verantwortung für die praktische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflegefachkräfte.

§ 14

Schulzentrum

(1) Aus den am Universitätsklinikum bestehenden Schulen und Ausbildungsstätten für nicht ärztliche medizinische Berufe wird ein Schulzentrum gebildet. Die Gliederung des Schulzentrums ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 2.

(2) Das Schulzentrum übernimmt die Aufgaben des Universitätsklinikums in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen nicht ärztlicher medizinischer Berufe.

(3) Das Schulzentrum hat eine eigene Leitung.

(4) Das Nähere regelt der Klinikumsvorstand in einer Schulordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 27. Juni 2025

Alexander Bersin
Geschäftsstelle des Aufsichtsrats

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 4)

Universitätsklinikum des Saarlandes

Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie

Klinik für Augenheilkunde

Kliniken und Institute für Chirurgie

1. Klinik für Allgemeine Chirurgie, Viszeral-, Gefäß- und Kinderchirurgie
2. Klinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie
3. Klinik für Herzchirurgie
4. Klinik für Kinderherzchirurgie
5. Klinik für Thoraxchirurgie
6. Institut für Klinische Hämostaseologie und Transfusionsmedizin
7. Institut für Klinisch-experimentelle Chirurgie

Klinik für Frauenheilkunde, Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin

Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie

Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin

1. Klinik für Allgemeine Pädiatrie und Neonatologie
2. Klinik für Pädiatrische Kardiologie
3. Klinik für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie

Medizinische Kliniken

1. Klinik für Innere Medizin I - Onkologie, Hämatologie, Klinische Immunologie und Rheumatologie
2. Klinik für Innere Medizin II - Gastroenterologie, Hepatologie, Endokrinologie, Diabetologie und Ernährungsmedizin
3. Klinik für Innere Medizin III - Kardiologie, Angiologie und internistische Intensivmedizin
4. Klinik für Innere Medizin IV - Nieren- und Hochdruckkrankheiten
5. Klinik für Innere Medizin V - Pneumologie, Allergologie, Beatmungs- und Umweltmedizin

Institute für Infektionsmedizin

1. Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
2. Institut für Virologie

Kliniken und Institute für Neurologie und Psychiatrie

1. Klinik für Neurologie
2. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
3. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
4. Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin

Klinik für Neurochirurgie

Klinik für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie

Institute für Pathologie

1. Institut für Allgemeine und Spezielle Pathologie
2. Institut für Neuropathologie

Kliniken für Radiologie

1. Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
2. Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
3. Klinik für Nuklearmedizin
4. Klinik für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie

Klinik für Urologie und Kinderurologie

Kliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

1. Klinik für Kieferorthopädie
2. Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
3. Klinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde
4. Klinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und Präventive Zahnheilkunde

Institut für Medizinischen Biometrie, Epidemiologie und Medizinische Informatik

Medizinisches Versorgungszentrum für ambulante Diagnostik und Therapie

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 1)

Schulzentrum

1. Staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/ Gesundheits- und Krankenpfleger

2. Staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

3. Staatlich anerkannte Schule für Hebammen und Entbindungspfleger

4. Staatlich anerkannte Schule für Diätassistentinnen/Diätassistenten

5. Staatlich anerkannte Schule für Orthoptistinnen/Orthoptisten

6. Staatlich anerkannte Schule für Medizinisch-technische Laboratoriums-assistentinnen/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten und Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Pharmazeutisch-technische Assistenten

7. Staatlich anerkannte Schule für Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik und für Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen/ Medizinisch-technische Radiologieassistenten

8. Staatlich anerkannte Schule für Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten

9. Referat für Fort- und Weiterbildung